



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Verein IHB – Folgeprüfung

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF. dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung auf der Website <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | 8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.landesrechnungshof.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-36895/2018 - 30

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	4
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	6
2. ERGEBNIS DER FOLGEPRÜFUNG	8
3. WIRKUNGSORIENTIERUNG	22

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A11	Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde/n
ELAK	Elektronischer Akt
LEVO	Leistungs- und Entgeltverordnung zum StBHG
LRH	Landesrechnungshof Steiermark
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
SHV	Sozialhilfeverband/-verbände
StBHG	Steiermärkisches Behindertengesetz
Verein IHB	Verein zur Beratung, Unterstützung und Begleitung von Behörden zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs von Menschen mit Behinderung

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof (LRH) führte eine Folgeprüfung des Vereines zu Beratung, Unterstützung und Begleitung von Behörden zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs von Menschen mit Behinderung (Verein IHB) durch. Grundlage für diese Prüfung waren der Vorbericht (Gebarungskontrolle für den Prüfzeitraum 2011 bis 2014), der Maßnahmenbericht der Landesregierung und die Erhebungen des LRH.

Zur Umsetzungskontrolle der Empfehlungen des LRH und zur Sicherstellung des bestmöglichen Einsatzes der öffentlichen Mittel werden die gesetzten Maßnahmen überprüft.

In der vorliegenden Folgeprüfung wurde der Umsetzungsgrad der Empfehlungen erhoben. Von den insgesamt 38 Empfehlungen aus dem Vorbericht wurden

- 31 Empfehlungen vollständig umgesetzt (rund 82%), davon 1 nicht mehr relevant,
- 6 Empfehlungen teilweise umgesetzt oder sind in Umsetzung (rund 16%) und
- 1 Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

Die Landesregierung hat im Rahmen von Verfahren nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG) für die Einrichtung von Sachverständigenteams zu sorgen. Im Auftrag der Bezirksverwaltungsbehörden erstellt der Verein IHB interdisziplinäre fachkundige Begutachtungen von Menschen mit Behinderung als Entscheidungsgrundlage für die Gewährung von Hilfestellungen nach StBHG.

Die aufgezeigten Verbesserungspotenziale im Vorbericht hinsichtlich der Grundlagen des Vereines wurden weitestgehend umgesetzt. Den Empfehlungen zur Rolle des Vereines im steirischen Behindertenwesen wurde gleichermaßen vollständig entsprochen wie auch jenen der wirtschaftlichen Vereinsgebarung. In Personalagenden wurden noch nicht alle Empfehlungen vollends umgesetzt, z.B. Sicherstellung und Erfassung des Fort- und Weiterbildungsbedarfes, Abbau der Resturlaube, Antragsstellung und Dokumentation von Dienstreisen.

Nach Empfehlung des LRH wurde von der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration (A11) eine Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung mit dem Verein IHB abgeschlossen (zu Vereinszweck, Personalvorgaben, Qualitätssicherungsmaßnahmen, Auszahlungsmodalitäten, Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten etc.). Die bereits stattfindenden laufenden Abstimmungen zwischen A11 und Verein IHB sollen zur Qualitätssicherung weitergeführt werden. Besonderes Augenmerk hierbei ist auf die Folgen der stark steigenden Anzahl der Gutachten zu legen. Zeitlich wurde Optimierungspotenzial hinsicht-

lich der Schnittstellen zu den Bezirksverwaltungsbehörden ersichtlich (Vorlage vollständiger Unterlagen). An der Einbindung des Vereines IHB in den Elektronischen Akt des Landes (ELAK) wird gearbeitet.

Die Maßnahmen zur zeitnahen Abrechnung der Gutachten mit den Sozialhilfeverbänden verzögert sich aufgrund personeller Umstände. Einzig die Empfehlung zur Kostentragung der Gutachten wurde bis dato nicht umgesetzt, da sich die derzeitige Handhabung (Vorleistung des Landes) als praktikabel und zweckmäßig erwies. Demnach empfiehlt der LRH, das StBHG entsprechend anzupassen.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Prüfungsgegenstand / Prüfzeitraum	<p>Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte im Rahmen seiner Zuständigkeit den Verein zur Beratung, Unterstützung und Begleitung von Behörden sowie Menschen mit besonderen Bedürfnissen zur Ermittlung deren individuellen Hilfebedarfs (Verein IHB). Die Prüfung umfasste weitgehend den Zeitraum 2011 bis 2014.</p> <p>Dieser Prüfbericht wurde im Kontrollausschuss beraten und zur Kenntnis genommen. Am 23. Februar 2016 erfolgte die Kenntnisnahme durch den Landtag Steiermark.</p> <p>Der LRH führte nunmehr die Folgeprüfung „Verein IHB“ durch.</p>
Politische Zuständigkeit	<p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit bei Landesrätin Mag. Doris Kampus.</p>
Rechtliche Grundlage	<p>Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffermäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p> <p>Enthält der Prüfbericht des LRH Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge, so hat die Landesregierung spätestens sechs Monate nach der Behandlung des Prüfberichtes im Landtag dem Kontrollausschuss zu berichten, welche Maßnahmen getroffen wurden (Maßnahmenbericht), sofern nicht der Kontrollausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt, von einem derartigen Bericht der Landesregierung abzusehen. Gegebenenfalls ist zu begründen, warum den Vorschlägen und Empfehlungen nicht entsprochen wurde (Art. 52 Abs. 4 L-VG).</p> <p>Von der Landesregierung wurde der Maßnahmenbericht dem Kontrollausschuss am 26. April 2018 vorgelegt. Dieser wurde am 29. Mai 2018 zur Kenntnis genommen und am 5. Juni 2018 vom Landtag Steiermark beschlossen.</p>

	<p>Der LRH ist gemeinsam mit dem Kontrollausschuss des Landtages und den überprüften Stellen bemüht, den bestmöglichen Einsatz der öffentlichen Mittel sowie die ehestmögliche Umsetzung der aufgezeigten Einsparungspotenziale sicherzustellen. Aus diesem Grund evaluiert der LRH die nachhaltige Umsetzung seiner Empfehlungen, um so die Wirksamkeit von Gebarungüberprüfungen zu verstärken (Umsetzungskontrolle).</p> <p>Für diese Folgeprüfung wurden der nunmehr als Vorbericht bezeichnete Prüfbericht aus dem Jahr 2016, der Maßnahmenbericht und die Erhebungen des LRH beim „Verein IHB“ und der zuständigen Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration (A11) herangezogen.</p> <p>In der vorliegenden Folgeprüfung erhub der LRH den Umsetzungsstand der seinerzeitigen Empfehlungen und legte dazu folgende Parameter fest:</p> <ul style="list-style-type: none"><input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt oder nicht mehr relevant<input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt oder in Umsetzung<input type="checkbox"/> nicht umgesetzt
Stellungnahme zum Prüfbericht	Die Stellungnahme von Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus wurde in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Repliken des LRH erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

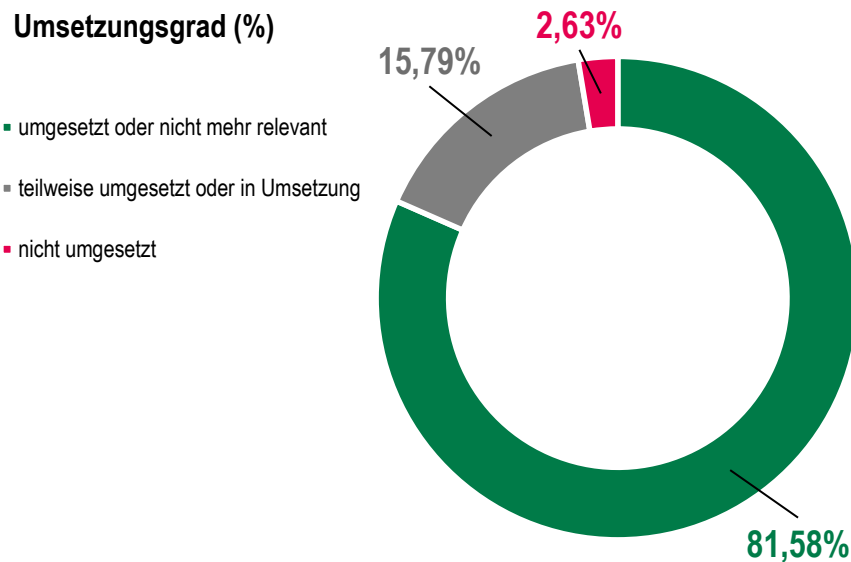
2. ERGEBNIS DER FOLGEPRÜFUNG

Der LRH überprüfte im Zuge der Folgeprüfung die Umsetzung der durchgeführten bzw. noch erforderlichen Maßnahmen auf Basis des Vorberichtes „Verein IHB“ aus dem Jahr 2016 und des am 26. April 2018 der Landesregierung vorgelegten Maßnahmenberichtes.

Der Stand der Umsetzungen der Empfehlungen stellt sich wie folgt dar:

Von **38 Empfehlungen** wurden

- 31 Empfehlungen umgesetzt oder nicht mehr relevant (rund 82 %),
- 6 Empfehlungen teilweise umgesetzt oder in Umsetzung (rund 16 %) und
- 1 Empfehlung nicht umgesetzt.



Die folgende Tabelle zeigt eine Auflistung der Empfehlungen, deren Behandlung im Maßnahmenbericht der Landesregierung und den Umsetzungsgrad.

Vorbericht 2016	2018	Folgeprüfung 2018
Empfehlung	Behandlung im Maßnahmenbericht	Umsetzungsgrad
Kapitel 2: Behindertenhilfe in der Steiermark		
2.1 Allgemeines		
Ein steiermarkweiter umfassender Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Versorgung von Menschen mit Behinderung ist nicht vorhanden.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt

Feststellungen und Empfehlungen Folgebericht 2018

- Ein steiermarkweiter Bedarfs- und Entwicklungsplan wurde mittlerweile erarbeitet, dem Landtag Steiermark vorgelegt und von diesem zur Kenntnis genommen.

Eine inhaltliche Prüfung dieses Bedarfs- und Entwicklungsplanes im Rahmen dieser Folgeprüfung wurde nicht vorgenommen.

Kapitel 3: Grundlagen des Vereines		
3.2.1 Bisherige Aufgaben		
<p>Laut Statuten bezweckt der gemeinnützige Verein IHB „...die Beratung, Unterstützung und Begleitung von Behörden und Menschen mit Behinderung bei der Erstellung von Entwicklungs- und Hilfeplänen im Rahmen von Verfahren nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG).“ Demgegenüber sieht das StBHG lediglich vor, Sachverständigenteams zur Beurteilung des individuellen Hilfebedarfs einzurichten und im Rahmen der personenzentrierten Begutachtung individuelle Entwicklungsziele festzulegen.</p> <p>Der in den Statuten festgelegte Vereinszweck geht somit über die gesetzlich vorgesehene Aufgabenstellung hinaus.</p> <p>Der LRH empfiehlt, die gesetzliche Grundlage und die Statuten anzupassen bzw. diese aufeinander abzustimmen.</p>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt

Vorbericht 2016	2018	Folgeprüfung 2018
Empfehlung	Behandlung im Maßnahmenbericht	Umsetzungsgrad
3.2.2 Mögliche künftige Aufgaben		
<p>Seit der Einstellung der Tätigkeiten des Sozialministeriumservice im Bereich der Schulassistenten bzw. der Begutachtungen von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen ist unklar, durch wen die in diesen Fällen notwendigen Begutachtungen durchzuführen sind.</p> <p>Der LRH empfiehlt daher der A11, die Frage der Zuständigkeit für diese Bereiche einer Klärung zuzuführen.</p>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
3.3.1 Generalversammlung		
Der LRH empfiehlt, die Generalversammlung jährlich abzuhalten, um den statutarisch vorgesehenen Verpflichtungen hinsichtlich des Voranschlages nachzukommen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
3.3.2 Vorstand und Rechnungsprüfer		
Der LRH hält fest, dass auf eine klare Trennung zwischen dem Vorstand und den Rechnungsprüfern zu achten ist.	nein	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
3.4 Geschäftsführung		
<p>Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Geschäftsführers in den Statuten des Vereines bzw. im Dienstvertrag des Geschäftsführers sind äußerst knapp umrissen.</p> <p>Der LRH empfiehlt, eine detaillierte Beschreibung der oben genannten Punkte in den Dienstvertrag aufzunehmen.</p>	ja	<input type="checkbox"/> in Umsetzung

Feststellungen und Empfehlungen Folgebericht 2018

- Der LRH stellt fest, dass nunmehr die Aufgaben des Geschäftsführers in einer Stellenbeschreibung festgehalten werden. Diese wurde jedoch weder unterfertigt noch vom Vereinsvorstand freigegeben.
 - **Die Stellenbeschreibung ist vom Geschäftsführer zu unterfertigen und sodann durch den Vereinsvorstand zu genehmigen.**

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Das empfohlene Vorgehen wird voraussichtlich im Herbst 2018 seitens des Vereins umgesetzt werden.

Vorbericht 2016	2018	Folgeprüfung 2018
Empfehlung	Behandlung im Maßnahmenbericht	Umsetzungsgrad
3.5 Mittel des Vereines und Vermögen		
Der LRH empfiehlt, die Statuten abzuändern und sicherzustellen, dass im Falle einer Vereinsauflösung ein allfälliges Restvermögen an das Land rückerstattet wird.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
Kapitel 4: Rolle des Vereines im steirischen Behindertenwesen		
4.1.2 Personelle Schnittstellen		
Die Leiterin der A11 ist zugleich auch im Vereinsvorstand als Schriftführerin und Obmann-Stellvertreterin tätig. Der LRH empfiehlt, die Doppelfunktion in der mittelzuweisenden und mittelempfangenden Stelle zu beseitigen.	nein	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
Abgesehen von der zu hinterfragenden personellen Schnittstelle und der jährlichen Mittelzuweisung gibt es keine direkte Einflussmöglichkeit durch das Land auf den Verein. Der LRH empfiehlt, ausreichende Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten des Landes in den Statuten sicherzustellen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
4.2 Ablauf der Begutachtung		
In der Beschreibung des Verfahrensablaufes ist mehrmals von „Gutachten/Stellungnahmen“ die Rede. Bei den Begriffen handelt es sich um Synonyme. Da der Gesetzgeber ausschließlich von Gutachten spricht, wird dem Verein empfohlen, die Ergebnisse seiner Arbeit auch durchgehend als solche zu bezeichnen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt

Vorbericht 2016	2018	Folgeprüfung 2018
Empfehlung	Behandlung im Maßnahmenbericht	Umsetzungsgrad
Die erstellten Gutachten sind künftig um individuelle Entwicklungsziele zu ergänzen bzw. es ist in anderer Form Gesetzeskonformität sicherzustellen, z. B. durch eine Novellierung des StBHG.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
Die Bestimmung der Beeinträchtigung durch den Verein IHB erfolgt mittels Assessment-Bogen, der auf wissenschaftlicher Basis der ICF ¹ entwickelt wurde. Der Bogen wurde zuletzt im Oktober 2005 überarbeitet. Der LRH empfiehlt, den Assessment-Bogen auf seine Aktualität zu prüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
Kapitel 5: Allgemeine Vereinsgebarung		
5.4 Elektronische Datenverarbeitung		
Der LRH empfiehlt im Hinblick auf eine effiziente Aktenführung und -archivierung, anlässlich der ELAK-Einführung die Einbindung der gutachterlichen Tätigkeit des Vereines IHB in den ELAK zu prüfen.	ja	<input type="checkbox"/> in Umsetzung
5.5 Personal		
<p>Aus den Statuten des Vereines geht nicht hervor, welche erforderlichen Qualifikationen bzw. fachlichen Anforderungen ein Sachverständiger zu erfüllen hat.</p> <p>Im Hinblick auf die Tragweite der gutachterlichen Tätigkeit empfiehlt der LRH, fachliche und persönliche Mindestanforderungen für die Sachverständigentätigkeit zu definieren.</p> <p>Der LRH regt weiters an, sich an den Qualitätssicherungsvorgaben der Leistungs- und Entgeltverordnung zum StBHG (LEVO) zu orientieren. Diese sehen spezifische Vorgaben zur Qualifikation bzw. Personalentwicklung des Personals der Leistungsanbieter vor.</p>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt

¹ ICF: „International Classification of Function, Disability and Health (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit)“

Vorbericht 2016	2018	Folgeprüfung 2018
Empfehlung	Behandlung im Maßnahmenbericht	Umsetzungsgrad
Der LRH empfiehlt, den Fort- und Weiterbildungsbedarf je Bediensteten jährlich zu erheben und Fort- und Weiterbildungen zu dokumentieren. Dadurch soll im Hinblick auf die Tragweite, welche die gutachterliche Tätigkeit beim Verein IHB mit sich bringt, sichergestellt werden, dass die berufsständischen Fortbildungsverpflichtungen erfüllt werden.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt

Feststellungen und Empfehlungen Folgebericht 2018

- Der LRH stellt fest, dass für die Reiseabrechnung vom Verein die Fortbildungen der Sachverständigen dokumentiert und Nachweise in den Personalakten abgelegt werden. Ein jährlich erhobener Fort- und Weiterbildungsbedarf je Bediensteten liegt jedoch nicht vor.
 - **Der LRH empfiehlt, die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Fort- und Weiterbildungserfordernisse je Sachverständigen sicherzustellen.**
 - **Darüber hinaus wird empfohlen, die Fort- und Weiterbildungen je Sachverständigen zu planen, zu dokumentieren und regelmäßig an die A11 zu melden.**

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Die Einhaltung der professionsabhängigen Fortbildungsverpflichtungen wird Ende 2018 durch die Abteilung 11 geprüft. Ab 2019 erfolgt seitens des Vereins eine eigens angelegte Erfassung von Fortbildungen.



Zum 1. Jänner 2015 betrug der Resturlaubsstand insgesamt 271 Tage. Der LRH verweist auf die drohende Verjährung von Urlaubsansprüchen nach § 4 Abs. 5 Urlaubsgesetz und empfiehlt, auch im Hinblick auf die zu bildenden Rückstellungen Resturlaube schrittweise abzubauen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> in Umsetzung
---	----	--

Feststellungen und Empfehlungen Folgebericht 2018

- Der LRH stellt fest, dass laut Auskunft des Vereines die durchschnittlichen Resturlaubstage je Bediensteten mittlerweile von 13,8 auf 10,2 Tage reduziert wurden.
 - **Der LRH empfiehlt, den schrittweisen Abbau von Resturlauben weiter zu verfolgen.**

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Der Verein wurde aufgefordert den Abbau von Resturlauben zielstrebig weiterzuverfolgen.

Vorbericht 2016	2018	Folgeprüfung 2018
Empfehlung	Behandlung im Maßnahmenbericht	Umsetzungsgrad
<p>Die bestehenden Arbeitsverträge enthalten keine Verschwiegenheitsverpflichtungen der Bediensteten des Vereines, trotz der Sensibilität der zu übermittelnden, einzusehenden und zu verarbeitenden Daten.</p> <p>Der LRH empfiehlt, Datenschutzvereinbarungen mit den Bediensteten des Vereines zu treffen.</p>	ja	 umgesetzt
<p>Die Dienstverträge beruhen teilweise auf bundesdienstrechtlichen Grundlagen. Der Verein IHB übt auf Basis eines Landesgesetzes gutachterliche Tätigkeiten ausschließlich für die Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) in Angelegenheiten der Landesverwaltung aus und wird vom Land finanziert. Da der Verein IHB als verlängerter Arm des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bzw. der BVB fungiert, sollten nach Auffassung des LRH die Bediensteten den Landes-(Vertrags)bediensteten gleichgestellt werden.</p> <p>Der LRH empfiehlt, die bestehenden Dienstverträge an das Landesdienstrecht anzupassen.</p>	ja	 umgesetzt

Feststellungen und Empfehlungen Folgebericht 2018

- Das zuständige Landesregierungsmitglied teilte im Rahmen des Maßnahmenberichtes Folgendes mit:

„Da die Vereinslösung beibehalten wurde und keine Eingliederung in den Landesdienst erfolgt ist, blieben die bestehenden Dienstverträge aufrecht.“

Aufgrund einer von der A11 an ein externes Beratungsunternehmen beauftragten betriebswirtschaftlichen Vergleichsrechnung wurde von einer Eingliederung des Vereines IHB in die Landesverwaltung abgesehen (siehe dazu auch Kapitel 7 Zusammenfassung und Ausblick sowie 7.4 Entwicklungsoptionen). Demnach blieben auch die bestehenden Dienstverträge aufrecht.

Da eine entsprechende Prüfung stattgefunden hat, erachtet der LRH diese Empfehlung als umgesetzt.

Vorbericht 2016	2018	Folgeprüfung 2018
Empfehlung	Behandlung im Maßnahmenbericht	Umsetzungsgrad
5.6 Reiserechnungen		
<p>Der LRH empfiehlt, die Kontroll-, Genehmigungs- und Auszahlungsvermerke künftig auf den Reiserechnungen anzubringen sowie entweder das derzeit in Verwendung stehende Formular zu ergänzen oder einen erprobten Vordruck zu verwenden.</p> <p>Der LRH empfiehlt, Reiseabrechnungen künftig nach den Regelungen der Reisegebührevorschriften durchzuführen oder auf die Regelungen des Steiermärkischen Landes-Reisegebührengesetzes umzustellen.</p>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> in Umsetzung

Feststellungen und Empfehlungen Folgebericht 2018

- Der LRH stellt fest, dass für die Reiseabrechnungen nach wie vor mehrere Formulare in Verwendung sind. Laut Geschäftsführer wird derzeit an der internen Vereinfachung und Präzisierung des Formularwesens gearbeitet.

- **Der LRH empfiehlt, für die Abwicklung von Dienstreisen künftig maximal zwei Formulare (Dienstreiseantrag und Reiserechnung) zu verwenden.**

Das Formular für den Dienstreiseantrag hat die für eine Genehmigung erforderlichen Angaben (z. B. Datum, Name des Bediensteten, Mitfahrer, Zielort, Zweck der Dienstreise, geplante Abfahrts- und Ankunftszeit, Verkehrsmittel, Unterschrift des Bediensteten) sowie einen Genehmigungsvermerk zu enthalten.

Das Formular für die Reiserechnung sollte im Wesentlichen dem Dienstreiseantrag entsprechen und zusätzlich die für die Abrechnung erforderlichen Angaben enthalten (z. B. tatsächliche Abfahrts- und Ankunftszeiten, gefahrene Kilometer). Weiters sind ein Prüfvermerk (zur Dokumentation der sachlichen und rechnerischen Prüfung) und ein Freigabevermerk (zur Genehmigung der Auszahlung) aufzunehmen.

Von der A11 könnten die standardisierten Formulare des Landes zur Verfügung gestellt werden.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Eine Vereinfachung der Reiseabrechnungen wird seitens des Vereines voraussichtlich mit Anfang 2019 umgesetzt sein. Die Abteilung 11 hat hierzu die standardisierten Formulare des Landes zur Verfügung gestellt.

Vorbericht 2016	2018	Folgeprüfung 2018
Empfehlung	Behandlung im Maßnahmenbericht	Umsetzungsgrad
Der LRH empfiehlt, die Refundierung von Mautgebühren im Rahmen von Reisekostenabrechnungen mit sofortiger Wirkung einzustellen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
5.7 Leistungsstatistiken und 5.10 Qualität der Gutachten		
<p>Seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 2005 zeigt die Anzahl der erstellten Gutachten pro Jahr eine zunehmende Entwicklung. Allein im Prüfzeitraum ist dieser Kennwert um 21,8 % gestiegen. So ist die Anzahl der Gutachten je Bediensteten im Prüfzeitraum von 159 auf 215 gestiegen.</p> <p>Durch die Einstellung der Aktivitäten des Sozialministeriumservice im Bereich der Schulassistenz sowie hinsichtlich der Begutachtungen von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen ist davon auszugehen, dass die Anzahl der zu erstellenden Gutachten erneut sprunghaft steigen wird.</p> <p>Der LRH weist auf das Risiko hin, dass diese Entwicklung sich negativ auf die Qualität der Gutachten auswirken könnte und empfiehlt daher, gezielt Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu setzen.</p>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
Auf Grund der steigenden Auftragszahlen bei voraussichtlich gleich bleibendem Personalstand scheint es erforderlich, die Entwicklung der Durchlaufzeiten bzw. die Anzahl der offenen Fälle laufend zu beobachten.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt

Feststellungen und Empfehlungen Folgebericht 2018

- Der LRH stellt fest, dass auf Grund des Vorberichtes seitens der A11 bzw. des Vereines IHB Maßnahmen zur Qualitätssicherung gesetzt wurden.
Der LRH weist jedoch darauf hin, dass die Anzahl der Gutachten von 3.870 im Jahr 2014 auf 6.449 im Jahr 2017 gestiegen ist; das entspricht einer Zunahme von rund 67 %.

Nach Aussage des Geschäftsführers kann „... die Folge von mehr Quantität [...] immer nur in der Zurücknahme von Qualitäten liegen, vor allem, wenn organisatorische und effizienzsteigernde Maßnahmen bereits längst eingesetzt werden. Beispielsweise sinkt die Anzahl der persönlichen Begutachtungen, oder es werden Gutachten etwas kürzer verfasst, ...!“

Optimierungspotenzial bestünde hinsichtlich der Schnittstelle zu den BVB (z. B. durch Vorlage vollständiger Unterlagen). Eine entsprechende Checkliste wurde vom Verein IHB an die BVB übergeben.

- **Der LRH empfiehlt, die Schnittstellen zu den BVB zu optimieren. Zur Verfahrensbeschleunigung sollten von den BVB bei Auftragsübergabe alle relevanten Unterlagen beigefügt werden. In der Folge sollten nur noch vollständige Anträge zur Begutachtung angenommen werden.**
- **Zudem empfiehlt der LRH der A11, die Standards für die Gutachten des Vereines weiter zu entwickeln und die bereits stattfindenden laufenden Abstimmungen hinsichtlich der Anzahl und der Qualität der Gutachten mit dem Verein weiterzuführen.**

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Die Aufträge an den Verein müssen alle für die Beurteilung der Fälle notwendigen Unterlagen enthalten. Die Abteilung 11 wird im Rahmen der Fachaufsicht Kontrollen durchführen. Abstimmungen zwischen dem Verein und der Abteilung 11 finden laufend statt und werden auch zukünftig weitergeführt.

Vorbericht 2016	2018	Folgeprüfung 2018
Empfehlung	Behandlung im Maßnahmenbericht	Umsetzungsgrad
Der LRH empfiehlt, Aufträge der BVB bereits bei der Sichtung zu priorisieren und in der Folge nach Priorität abzuarbeiten.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
Der LRH empfiehlt der Behindertenanwaltschaft, jede begründete Beschwerde der A11 und dem Verein IHB zu kommunizieren.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
Der LRH empfiehlt, den Sachverständigen einen wertschätzenden und vorurteilsfreien Umgang mit den Klienten nahezulegen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
Der LRH empfiehlt, die Lücke hinsichtlich der fehlenden Befugnisse der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung zu schließen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt

Vorbericht 2016	2018	Folgeprüfung 2018
Empfehlung	Behandlung im Maßnahmenbericht	Umsetzungsgrad
5.8 Kostentragung Gutachten		
§ 40 Abs. 2 StBHG sieht vor, dass „die Kosten für Gutachten [...] vorläufig von den Sozialhilfeverbänden (Stadt Graz) zu tragen“ sind und „das Land ihnen [...] 60 % der Kosten zu ersetzen“ hat. Die derzeit geübte Praxis ist nicht gesetzeskonform, da das Land in Vorleistung geht und nicht die Sozialhilfeverbände (SHV).	ja	<input type="checkbox"/> nicht umgesetzt

Feststellungen und Empfehlungen Folgebericht 2018

- Der LRH stellt fest, dass die Empfehlung, die nicht gesetzeskonforme Praxis zu korrigieren, nicht umgesetzt wurde. Begründet wurde dies vom zuständigen Landesregierungsmitglied im Rahmen des Maßnahmenberichtes folgendermaßen: „Das derzeitige Vorgehen hat sich als praktikabel und zweckmäßig erwiesen.“
- **Der LRH empfiehlt eine gesetzliche Anpassung an die auch von der A11 als zweckmäßig erachtete und geübte Praxis.**

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Da die gewählte Vorgehensweise verwaltungsökonomisch sinnvoll ist, wird für die nächste Novelle des BHG ein entsprechender Formulierungsvorschlag erarbeitet.

Der LRH empfiehlt der A11, Rückstände einzubringen und die künftige Abrechnung der Sachverständigengutachten mit den SHV zeitnah auszugestalten.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> in Umsetzung
--	----	--

Feststellungen und Empfehlungen Folgebericht 2018

- Die A11 teilt dazu mit, dass sich die zeitnahen Abrechnungen auf Grund unvorhergesehener personeller Ressourcen-Engpässe verzögert hätten. An der Aufarbeitung werde gearbeitet.
- **Der LRH empfiehlt, Abrechnungen zukünftig zeitnah durchzuführen.**

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Die Abrechnung wird künftig im darauffolgenden Rechnungsjahr durchgeführt.

Vorbericht 2016	2018	Folgeprüfung 2018
Empfehlung	Behandlung im Maßnahmenbericht	Umsetzungsgrad
5.9 Mittelbereitstellung durch das Land		
Der LRH empfiehlt, dass im Falle der Beibehaltung der Vereinskonstruktion zwischen dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung und dem Verein IHB eine Vereinbarung abgeschlossen wird.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
Kapitel 6: Wirtschaftliche Vereinsgebarung		
6.2.2 Umlaufvermögen		
<p>Das Guthaben bei Kreditinstituten ist im Prüfzeitraum von rund € 971.000,- auf rund € 1,225 Mio. angewachsen. Der Ende 2014 auf dem Sparbuch vorhandene Betrag entspricht etwa 60 % der jährlichen Mittelzuweisung des Landes an den Verein. Der LRH vertritt den Standpunkt, dass ein Betriebskontenstand in der Höhe von 40 % bis 50 % des Jahresbudgets zum Jahresende für die seitens des Geschäftsführers bzw. der A11 o. a. Zwecke ausreichend sein sollte.</p> <p>Erklärt wird dies damit, dass die Mittelzuweisung erst im Laufe des Sommers des jeweiligen Geschäftsjahres ausbezahlt wird bzw. es seitens des Landes keine langfristigen Finanzierungszusagen – jeweils nur für das nächste Kalenderjahr – gibt.</p> <p>Der LRH empfiehlt, durch den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Verein IHB und der A11 Auszahlungsmodalitäten zu vereinbaren. In der Folge könnten die vorhandenen finanziellen Reserven auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.</p>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt

Vorbericht 2016	2018	Folgeprüfung 2018
Empfehlung	Behandlung im Maßnahmenbericht	Umsetzungsgrad
6.4.3 Personalaufwand		
<p>Die Entlohnung der Bediensteten des Vereines IHB erfolgt nach § 71 Vertragsbedienstetengesetz. Im Jahr 2013 wurde den Bediensteten eine Bonuszahlung von € 500,-, im Jahr 2014 € 600,- aliquot im Ausmaß ihres Beschäftigungsverhältnisses ausbezahlt.</p> <p>Der LRH empfiehlt, sich an der im Landesdienst üblichen Praxis zu orientieren und keine Boni auszahlungen.</p> <p>Im Hinblick auf die Finanzierung des Vereines durch öffentliche Mittel empfiehlt der LRH, den freiwilligen Sozialaufwand auf das im Landesdienst übliche Maß zu beschränken.</p>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
6.4.4 Sonstige betriebliche Aufwendungen		
<p>Der LRH empfiehlt, mit dem Vermieter Verhandlungen aufzunehmen, um eine Senkung des Mietzinses zu erreichen.</p>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
<p>Hinsichtlich der übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen, z. B. Aufwandsarten „Anbahnungsspesen, Bewirtung“ sowie „Dekoration“, empfiehlt der LRH, das im Landesdienst übliche Maß nicht zu überschreiten und auf eine sparsame Gebarung zu achten.</p>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
6.6 Vereinsbudgets		
<p>Der LRH empfiehlt der A11, rechtzeitig klare Vorgaben zu treffen, damit eine zeitgerechte und möglichst genaue Dienstposten- und Wirtschaftsplanung ermöglicht werden kann.</p>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt

Vorbericht 2016	2018	Folgeprüfung 2018
Empfehlung	Behandlung im Maßnahmenbericht	Umsetzungsgrad
Kapitel 7: Zusammenfassung und Ausblick 7.4 Entwicklungsoptionen		
Nach Auffassung des LRH sollte geprüft werden, das Aufgaben- und Leistungsspektrum des Vereines IHB in der Form organisatorisch, personell und räumlich so in die Landesverwaltung einzugliedern, dass auf Ebene einer BH im Rahmen eines Kompetenzzentrums IHB-Kompetenzteams eingerichtet werden, die steiermarkweit die Begutachtungen gemäß dem StBHG nach einheitlichen Kriterien als amtliche Sachverständigenteams vornehmen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht mehr relevant

Feststellungen und Empfehlungen Folgebericht 2018

- Wie bereits im Kapitel 5.5 Personal angeführt, hat die A11 ein externes Beratungsunternehmen mit einer betriebswirtschaftlichen Vergleichsrechnung beauftragt. Diese ergab, dass eine Eingliederung des Vereines IHB in die Landesverwaltung kostenintensiver sei als die derzeitige Konstellation.

Im Rahmen einer derartigen Eingliederung in die Landesverwaltung ist sicherzustellen, dass die nach Abwicklung des Vereines verbleibende finanzielle Reserve in das Landesvermögen zurücktransferiert wird.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
Sollte die Vereinslösung dennoch beibehalten werden, dann empfiehlt der LRH, die Zuteilung von finanziellen Mitteln an den Verein durch eine Personal- und Sachmittelzuweisung seitens des Landes weitgehend zu ersetzen, um Sonderlösungen zu vermeiden.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
In Zusammenhang damit wären die Statuten zu überarbeiten und eine Leistungsvereinbarung zwischen Land und Verein abzuschließen. Ausreichende Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten des Landes wären dabei sicherzustellen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt

3. WIRKUNGSORIENTIERUNG

Im Land Steiermark wurde die Wirkungsorientierung mit dem Landesbudget Steiermark 2015 eingeführt. Dazu sind Wirkungsziele und deren Messbarkeit festzulegen.

Aufgaben des LRH zur Erreichung der Wirkungsziele

Der LRH hat sich im Rahmen seiner Ziele zur Wirkungsorientierung dazu entschlossen, den die Gleichstellung fördernden Einsatz öffentlicher Mittel zu prüfen.

Wirkungsziel der A11 und Beitrag des Vereines IHB

Die A11 verfolgt im Rahmen ihrer Wirkungsorientierung u. a. das Wirkungsziel, „die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderung zu fördern“.

Zur Erreichung dieses Wirkungszieles trägt der Verein IHB insofern bei, als von diesem fachkundige und interdisziplinäre Begutachtungen für Menschen mit Behinderungen als Entscheidungsgrundlage über die Gewährung von Hilfeleistungen nach dem StBHG durchgeführt werden. Die Anzahl der Personen, welche diese Hilfeleistungen erhalten, bildet u.a. die Basis für die Wirkungsindikatoren dieses Wirkungszieles.

Im Landesbudget Steiermark 2017 waren von der A11 in Bezug auf die Wirkungsorientierung Wirkungsindikatoren angeführt, Zielwerte waren aber nur teilweise enthalten. Daher wurden dem Rechnungsabschluss Steiermark 2017 – Band III Bericht über die Ergebnisse des Wirkungscontrollings sowie dem Landesbudget Steiermark 2018 folgende Indikatoren und Zielwerte entnommen:

- Indikator: „Anzahl der Personen im (neuen) Leistungssegment Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt“

	IST-Wert 2016	IST-Wert 2017	SOLL-Wert 2018	SOLL-Wert 2020
Anzahl der Personen	1.061	1.155	1.150	1.200

Quelle: Rechnungsabschluss Steiermark 2017 – Band III Bericht über die Ergebnisse des Wirkungscontrollings sowie Landesbudget Steiermark 2018; aufbereitet durch den LRH

- Indikator: „Anzahl der Personen mit mobilen Leistungen im Bereich Wohnen bzw. mit persönlichem Budget in Relation zur Anzahl der Personen in Wohneinrichtungen“

	IST-Wert 2016	IST-Wert 2017	SOLL-Wert 2018	SOLL-Wert 2020
Verhältnis	1 : 1,817	1 : 1,527	1 : 1,8	1 : 1,8

Quelle: Rechnungsabschluss Steiermark 2017 – Band III Bericht über die Ergebnisse des Wirkungscontrollings sowie Landesbudget Steiermark 2018; aufbereitet durch den LRH

- Der LRH erachtet die angeführten Indikatoren als geeignete Messgrößen für die Erreichung des gewählten Wirkungszieles der A11, wozu auch der Verein IHB durch seine Sachverständigentätigkeit beiträgt.

Graz, am 25. September 2018

Der Landesrechnungshofdirektor

HR Mag. Heinz Drobesh